

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 55/10 B

L 3 R 4930/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 468/06 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 20.1.2010 einen Anspruch der Klägerin auf (Weiter-) Gewährung der zuvor befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Monate Januar 2006 bis März 2009 aufgrund des nach Überzeugung des Gerichts zwischenzeitlich wesentlich gebesserten Gesundheitszustands verneint. Für den Zeitraum April 2009 bis März 2012 hat es hingegen die Beklagte wegen einer im Oktober 2008 eingetretenen deutlichen Verschlimmerung des Schweregrads der bei der Klägerin festzustellenden Somatisierungsstörung zur erneuten Zahlung einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung verurteilt.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 3.5.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Die Klägerin rügt zunächst, das LSG sei von ihr gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Er-



gebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl *zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*; *BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).

- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Denn sie trägt nicht mit hinreichender Deutlichkeit vor, dass sie die von ihr aufgeführten schriftsätzlichen Beweisanträge - bzw ihre Anträge auf Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens, die insoweit gleich zu behandeln sind (vgl *BSG vom 12.4.2005 - SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 f*; *BSG vom 27.11.2007 - SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7*; *BSG vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 16*; *BSG vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - Juris RdNr 11*) - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe, obgleich sie bereits im Berufungsverfahren durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war. Aus ihrem Vortrag ergibt sich lediglich, dass das Berufungsgericht "den Beweisanträgen im Termin zur mündlichen Verhandlung bzw in den Schriftsätzen vom 5.11.2009 und 19.8.2009 nicht gefolgt" sei. Es finden sich jedoch keinerlei konkrete Angaben, welche der aufgeführten und bereits im Schriftsatz vom 19.8.2009 enthaltenen Beweisanträge in welcher Form von ihr in der mündlichen Verhandlung vom 20.1.2010 zu Protokoll aufrechterhalten worden sind. Zwar kann von dem grundsätzlichen Erfordernis einer Feststellung solcher Anträge in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung abgesehen werden, wenn ein Beweisantrag als solcher im Berufungsurteil angeführt wird (*BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*; vgl auch *BVerfG <Kammer> vom 13.4.2010 - 1 BvR 3515/08 - Juris RdNr 47*). In diesem Fall muss jedoch für eine in sich schlüssige, für das Revisionsgericht ohne Heranziehung weiterer Unterlagen nachvollziehbare Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels vorgetragen werden, dass und in welcher Weise dies geschehen ist. Entsprechendes lässt sich dem Vorbringen der Klägerin jedoch nicht entnehmen. Ihre Angabe, das LSG habe auf Seite 11 unten seiner Urteilsgründe festgestellt, "die Beantwortung dieser Frage erübrige sich", ist dafür nicht ausreichend. Abgesehen davon, dass daraus nicht unmittelbar erkennbar wird, welche "Frage" gemeint ist, erschließt sich aus der genannten Formulierung jedenfalls nicht, dass das LSG damit einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag wiedergegeben hat.
- 7 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 SGG rügt, weil das LSG davon ausgegangen sei, dass dem Erfordernis, zeitnah eine Toilette aufsuchen zu können, durch die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.8.2004 ausreichend Rechnung getragen sei, ist dies im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren von vornherein unbeachtlich. Denn gemäß der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 8 Die im Kontext der vorbezeichneten Rüge zur Problematik arbeitsplatznaher Toiletten darüber hinaus geltend gemachte Verletzung des § 128 Abs 2 SGG bezeichnet keinen eigenständigen



Verfahrensmangel. Die Klägerin will dieser Vorschrift - entgegen ihrem klaren Wortlaut - eine Verpflichtung des Gerichts entnehmen, "Beweisergebnisse herbeizuführen zu sämtlichen Fragen, die für den Anspruch der Klägerin relevant sind", und macht auf diese Weise wiederum eine unzureichende Sachaufklärung des LSG zur Problematik der arbeitsplatznahen Toiletten geltend. Die spezifischen Darlegungsanforderungen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG für eine Verfahrensrüge der unzureichenden Sachverhaltserforschung nach § 103 SGG können durch solch ein Ausweichen auf die Rüge der Verletzung irgendeiner anderen Verfahrensvorschrift nicht umgangen werden.

- 9 Wenn die Klägerin schließlich dem Berufungsgericht vorwirft, es habe bei der Würdigung der Aussage des Dr. D. "gegen die Grundsätze der allgemeinen Beweiswürdigung und gegen die logischen Denkgesetze" verstoßen, so macht sie wiederum eine - im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ausgeschlossene - Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

